



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Linz
Senat 3

GZ. RV/0945-L/04

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung von HTM, vertreten durch die Friedrich Sadleder KG, 4502 St. Marien, Linzer Straße 62a, vom 11. September 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wels vom 18. August 2004 betreffend Umsatzsteuer 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerber begehren für den privaten Nutzungsanteil an einem Gebäude den Vorsteuerabzug. Wie der VwGH im Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2009/15/0100 sowie in Folgeerkenntnissen (zB. vom 8. Juli 2009, 2009/15/0102) ausgesprochen hat, steht jedoch ein solcher Vorsteuerabzug nicht zu.

Linz, am 29. Juni 2010